

Hauptsatzung

der Gemeinde Emlichheim zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.03.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Emlichheim in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde“ und den Namen „Emlichheim“.
- (2) Die Gemeinde Emlichheim ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Emlichheim.

§ 2

Wappen, Farbe, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Emlichheim ist horizontal von Gold und Rot geteilt. Es zeigt oben auf goldfarbenem Untergrund eine schwarze Ölpumpe und unten auf rotem Untergrund drei goldene Kugeln (2:1).
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Gold und Rot.
- (3) Die Flagge ist in der oberen Hälfte rot und in der unteren goldfarben. Sie zeigt in der Mitte das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:
„Gemeinde Emlichheim · Kreis Grafschaft Bentheim“

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügungen über Gemeindevermögen), deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (insbesondere Verträge mit Mitgliedern des Gemeinderates), deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4**Einwohnerversammlungen**

- (1) Die/der Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die/der Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes bei Bedarf rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

§ 5**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Gemeindedirektor/in ohne Beratung der/dem Antragsteller/in mit Begründung zurückzugeben. Die gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufende Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6**Verkündungen und Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Emlichheim werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt

ist – im Internet unter der Adresse www.emlichheim.de im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.

- (2) Nachrichtlich erfolgt folgende Bekanntmachung:
Zwei Wochen Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen im und vor dem Rathaus in Emlichheim.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ und durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen in und vor dem Rathaus in Emlichheim.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Emlichheim tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Emlichheim, den 22.03.2012

Bürgermeister

Gemeindedirektor